



Fachkräfte mit Aktivrente länger binden

Seit Jahresbeginn verfügt die Arbeitswelt über ein Instrument, das den Fachkräftemangel zumindest etwas entschärfen könnte: die Aktivrente. Hinter dem Begriff steckt kein neues Rentenmodell, sondern ein steuerlicher Hebel, der Weiterarbeit nach dem Erreichen der Regelaltersgrenze attraktiver macht. „Die Aktivrente ist ein klarer Anreiz, erfahrene Mitarbeiter länger im Betrieb zu halten“, sagt Jochen Zimmermann, Partner bei Menold Bezler in Stuttgart. Gerade im Mittelstand, wo Wissensträger oft unverzichtbar seien, könne das Modell Personalengpässe abfedern helfen und Übergänge planbarer machen. Die Regelaltersgrenze richtet sich nach dem Geburtsjahr. Für alle ab 1964 geborenen Personen liegt sie bei 67 Jahren.

Der Kern des neuen Instruments ist schnell erklärt: Der steuerliche Freibetrag beträgt 2000 Euro pro Monat – also bis zu 24.000 Euro im Kalenderjahr. Abgestellt wird immer auf den Monat, das heißt, nicht ausgeschöpfte Beträge können nicht auf andere Monate übertragen werden. Voraussetzung ist immer, dass Beschäftigte über die jeweilige Regelaltersgrenze hinaus weiterarbeiten und der Arbeitgeber weiterhin Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung zahlt. Für Unternehmen bedeutet das: Sie können attraktive Vergütungspakete schnüren, ohne dass die Steuerlast steigt. Für Beschäftigte wiederum bleibt mehr Netto vom Brutto. Die künftigen Aktivrentner müssen selbst nur die hälftigen Beiträge zur Krankenversicherung und zur gesetzlichen Pflegeversicherung zahlen, aber keine Beiträge mehr in die Arbeitslosen- und gesetzliche Rentenversicherung ent-

Jochen Zimmermann ist Partner, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei Menold Bezler in Stuttgart.

richten. Die steuerfreien Einnahmen unterliegen zudem nicht dem Progressionsvorbehalt.

Wichtig ist: Der Freibetrag gilt ausschließlich für laufenden Arbeitslohn. „Abfindungen oder Sonderzahlungen bleiben weiter voll steuerpflichtig“, mahnt Zimmermann. „Werbungskosten lassen sich nur anteilig abziehen, wenn der Jahreslohn über 24.000 Euro liegt.“ Andere steuerfreie Arbeitgeberleistungen werden dagegen in voller Höhe zusätzlich begünstigt – vom Diensthandy über E-Ladesäulen am Arbeitsort bis hin zu Tankkarten oder anderen Sachbezügen bis zu 50 Euro im Monat.

Für Arbeitgeber ist die Aktivrente recht unbürokratisch: Von Arbeitnehmern in den Steuerklassen I bis V benötigen Chefs keine Angaben oder Bestätigungen, um die Einkünfte steuerfrei zu stellen. Und es spielt keine Rolle, ob eine Rente bezogen wird. Arbeitnehmer in Steuerklasse VI müssen ihrem Arbeitgeber schriftlich bestätigen, dass sie den monatlichen Freibetrag bei keinem anderen Arbeitgeber in Anspruch nehmen.

Parallel hat der Gesetzgeber arbeitsrechtlich nachjustiert. Seit Januar entfällt das bisherige Anschlussverbot nach Erreichen der Regelaltersgrenze. Arbeitgeber können ältere Beschäftigte jetzt „sachgrundlos befristet“ weiterbeschäftigen, und das bis zu acht Jahre lang und mit bis zu zwölf Vertragsverlängerungen. Minijobs profitieren dagegen nicht zusätzlich von der Aktivrente.

„Für Arbeitgeber ist die Aktivrente eine strategische Chance, erfahrene Kräfte zu halten und gleichzeitig steuerliche Vorteile zu nutzen“, sagt Zimmermann. „Wichtig ist, frühzeitig mit den Beschäftigten zu sprechen und Modelle zu entwickeln, die zum Unternehmen passen und für die langjährigen Mitarbeiter gleichermaßen attraktiv sind.“ << **MuM**

STEUERRECHT

Erstattungszinsen für Gewerbesteuer sind steuerpflichtig

Gewerbesteuer und die darauf entfallenden Nachzahlungszinsen sind nach dem Einkommensteuergesetz nicht abzugsfähig. Erstattungszinsen für Gewerbesteuer hingegen sind bei der steuerlichen Gewinnermittlung als Betriebseinnahmen zu erfassen, wie der Bundesfinanzhof entschied (Az. IV R 16/23).

Widerrufene Corona-Soforthilfe richtig verbuchen

Unternehmen, die ihren Gewinn durch Einnahme-Überschuss-Rechnung ermitteln, müssen die Corona-Soforthilfe in dem Jahr als steuerpflichtige Betriebseinnahme erfassen, in dem sie sie erhalten haben. Wenn die Soforthilfe rückwirkend widerrufen wird, muss die Betriebsausgabe im Jahr der Rückzahlung berücksichtigen, wie der Bundesfinanzhof urteilte, nicht im Jahr der Zahlung. (Az. VIII R 4/25).

Dieser Beitrag entstand in Zusammenarbeit mit der Kanzlei RSM Ebner Stolz.